

Ergebnisdokumentation

der 5. Sitzung des Arbeitskreises zur Begleitung der Planungen zur Windenergienutzung in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge am

**18.06.2014, 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr
in Radebeul, Casino des Abfallzweckverbands, Meißner Straße 151a**

Teilnehmer:

Daniels, Dr. Wolfgang (VEE Sachsen e. V.)
Eilenberger, Michael (Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.)
Fröhlich, Martin (Sächsisches Staatsministerium des Innern)
Gehling, Matthias (VEE Sachsen e. V.)
Gumpert, Ulrich (Windstromer Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH)
Hauptold, Dr. Klaus (Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.)
Leibenath, Dr. Markus (Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung)
Noack, Sven (Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.)
Otto, Matthias (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
Raddatz, Christoph (Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.)
Russig, Dr. Heidemarie (Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal / Osterzgebirge)
Thielsch-Sachse, Henry (Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.)
Wirth, Dr. Peter (Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung)
Zaunick, Bärbel (Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal / Osterzgebirge)
Zeuner, Falk (Terrawatt Planungsgesellschaft mbH)

Ergebnisdokumentation erstellt von: M. Leibenath in Zusammenarbeit mit P. Wirth

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung / Vorstellung Teilnehmer / Ergebnisdokumentation 4. Arbeitskreissitzung
2. Aktuelles aus Bund und Ländern
3. Natur und Landschaft/Erholung (Fortsetzung)
 - 3.1 weiche Tabuzonen Landschaften
 - 3.2 WEA in Dresden

4. Sonstiges (nächster Sitzungstermin mit Themenschwerpunkt)

TOP 1 Eröffnung / Begrüßung / Vorstellung Teilnehmer / Ergebnisdokumentation 4. Arbeitskreissitzung

Frau Dr. Russig eröffnet die Beratung und begrüßt die Teilnehmer. Die Ergebnisdokumentationen der vergangenen Sitzungen sollen in Kürze auf die Internetseite der Verbandsgeschäftsstelle (VGS) gestellt werden. Frau Dr. Russig unterstreicht, dass der fachliche Austausch wichtig sei und dass es gut sei, sich die jeweiligen Standpunkte gegenseitig mitzuteilen – auch wenn Konsens oft nur schwer zu erreichen sei.

Herr Marx, Frau Mann, Herr Mehnert und Frau Schattanek haben sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen.

Anmerkungen zur Ergebnisdokumentation der letzten Sitzung:

- In der Wiedergabe der Argumentation der Bürgerinitiativen ändern: (a) Abstandsflächen zu Vogelschutzgebieten sollen als harte Tabukriterien behandelt werden, nicht als weiche; (b) Zugkorridore und Rastplätze seien angeblich in den SPA-Gebieten inkludiert, sollten aber nach Ansicht der Bürgerinitiativen extra dargestellt und ebenfalls als harte Tabukriterien behandelt werden.

Diskussion über den ‚Arbeitsauftrag‘ an die Bürgerinitiativen aus der letzten Sitzung, Informationen zu Vogel- und Fledermausarten, die zusätzlich berücksichtigt werden sollten, an die VGS zu übermitteln:

- Herr Thielsch-Sachse kann momentan noch keine Informationen zu weiteren Tierarten vorlegen und bittet um 14 Tage Aufschub. Die VGS möge sich fachliche Unterstützung durch die unteren Naturschutzbehörden sichern.
- Frau Zaunick: Die VGS hat die Liste der planungsrelevanten Natura-2000-Arten herangezogen und hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete der Planungsregion ermittelt, welche dieser Arten in den Gebiets-Erhaltungszielen und in den Managementplänen erwähnt werden. Die VGS arbeitet dabei eng mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zusammen. Die VGS selber ist keine Fachbehörde.

TOP 2 Aktuelles aus Bund und Ländern

Es erfolgt ein Austausch zu den zu erwartenden zukünftigen Entscheidungen und zur Klärung von Verständnisfragen.

TOP 3 Natur und Landschaft/Erholung (Fortsetzung)

3.1 weiche Tabuzonen Landschaften

Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands	Bürgerinitiativen / Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.	Windenergiebranche
<p>Diskussionsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PowerPoint-Präsentation der Verbandsgeschäftsstelle vom 18. Juni 2014 zum Thema „Natur und Landschaft/Erholung (Fortsetzung)“ (s. Anhang 1, Abschnitt zu TOP 3.1) 		
<p>Konsens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von der VGS als weiche Tabuzonen zur Vorstellung gekommenen Merkmale landschaftsprägender Erhebungen, • von Kleinkuppenlandschaften, • von Gebieten mit herausragender Sichtbeziehung von und zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmalbereich, • sichtexponierter historischer Ortsrandlagen, • von Teichlandschaften, • von übrigen Landschaftsschutzgebieten und • von Überschwemmungsgebieten. <p>sowie die angewandten Kriterien zu deren Ermittlung werden für plausibel und akzeptabel gehalten. Das SMI weist allerdings darauf hin, dass eine Vorwegbindung in Unkenntnis des Planentwurfs und seiner Plansätze zu inhaltlichen Einzelpositionen weder verfahrensrechtlich noch aus materiellrechtlichen Gründen mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung vereinbar ist.</p>		
<p>Sofern Ausweisungen des Regionalplans selbst als Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung vorgesehen werden, kommen diese nur als weiche Tabukriterien in Betracht. Dies gilt auch für die künftigen Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz, für die u. a. auch die Natura 2000-Gebiete als Ausweisungsgrundlage dienen sollen.</p> <p>Ein Natura 2000-Gebiet kommt immer dann als hartes Tabukriterium in Frage, wenn bei FFH-Gebieten in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan für das jeweilige Gebiet eine ggü. WEA störungsempfindliche Fledermausart bzw. bei SPA-Gebieten in den Erhaltungszielen der jeweiligen Grundschutzverordnung ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine ggü. WEA störungsempfindliche Vogelart benannt ist. Das Zustandekommen dieser sg. „planungsrelevanten Arten“ wurde bereits auf der 4. AK-Sitzung durch die VGS dargestellt und kann in der Präsentation dieser 4. Sitzung nachvollzogen werden.</p> <p>Sofern sich Lebensräume solcher Arten außerhalb von Natura 2000-Gebieten finden - wird nur die Möglichkeit einer Ausweisung dieser Zonen als weiches Tabukriterium gesehen (z. B. durch Integration in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz).</p>	<p>Die Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sollen als harte Tabukriterien behandelt werden</p>	
<p>Teilweise überlagern sich in Abhängigkeit der Unterschutzstel-</p>	<p>Die Kleinkuppenlandschaft sollte als hartes Tabukriterium behandelt</p>	

Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands	Bürgerinitiativen / Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.	Windenergiebranche
lung durch das Fachrecht bei den Themen „landschaftsprägende Erhebungen“ und „ Kleinkuppenlandschaften“ auch harte und weiche Tabuzonen .	werden.	
		<p>Die Größe des sichtexponierten Elbtalbereichs ist zu groß bemessen. Dadurch können im Dresdner Stadtgebiet keine Windkraftanlagen errichtet werden. Ein konkretes Beispiel ist der Bereich des oberen Speicherbeckens in Oberwartha des Pumpspeicherkraftwerks Niederwartha.</p> <p>Auf den Plateaus bzw. Hochflächen, die an die Hänge des Elbtals anschließen, sollten Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.</p>
<p>Wald wird in der Rechtsprechung nicht als hartes Tabukriterium anerkannt.</p> <p>Es gibt auch im SächsWaldG kein generelles Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen im Wald.</p> <p>Dem Willen der Landesregierung wird mit der Einstufung des Waldes unabhängig vom rechtliche Status der einzelnen Waldgebiete als weiches Tabukriterium Rechnung getragen.</p> <p>Die Formulierung „Wald mit gesetzlichen und besonderen Waldfunktionen sowie übriger Wald und eine 30 m Pufferzone“ in der Präsentation ist missverständlich. Um dem Anschein entgegenzuwirken, die als „übriger Wald“ bezeichneten Waldflächen ohne gesetzliche oder besondere Waldfunktion nach SächsWaldG sei eine Herabwürdigung, soll dies zukünftig anders formuliert werden (z. B.: „Wald mit gesetzlichen Waldfunktionen, z. B. Schutzwald, Wald mit besonderen Waldfunktionen laut Waldfunktionskartierung und Wald ohne solche besonderen Waldfunktionen, jeweils ein schließlich einer 30-m-Pufferzone“.)</p>	<p>Die Errichtung von Baulichkeiten sei nach SächsWaldG generell ausgeschlossen.</p> <p>Außerdem ist es politischer Wille der Landesregierung in Sachsen, keine Windenergieanlagen (WEA) im Wald zu errichten.</p> <p>Zweifel, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um WEA's waldmehrend im Wald errichten zu können.</p>	<p>Von Fall zu Fall wäre es durchaus sinnvoll, WEA im Wald zu bauen. In anderen Bundesländern ist das möglich und wird auch praktiziert.</p> <p>Wenn die politischen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien nicht erreicht werden können, weil man z. B. einen Siedlungsabstand von 10 H durchsetzt, dann muss man automatisch Waldflächen als WEA-Standorte nutzen.</p> <p>WEA lassen sich waldmehrend in Waldumbaugebieten errichten, weil dort sowieso Bäume gefällt und neue gepflanzt werden.</p>
		Die Vorgabe, dass ein VREG WEN mindestens so groß sein muss, dass dort drei WEA errichtet werden können, ist nicht mehr sachge-

Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands	Bürgerinitiativen / Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.	Windenergiebranche
<p>In Anbetracht der spezifischen Gegebenheiten in der Region kann es durchaus sinnvoll sein, in Einzelfällen VREG WEN auszuweisen, an denen weniger als drei Anlagen errichtet werden können.</p>		<p>recht. Heutige große Anlagen leisten so viel wie 10 oder 15 ältere Anlagen.</p> <p>Außerdem ist der geforderte Mindestabstand von 5 km zwischen VREG WEN zu pauschal. Hier sollte es eine größere Flexibilität geben.</p> <p>Die drei Kriterien „Mindestflächengröße der VREG WEN“, Größenbegrenzung der potenziellen VREG WEN“ und „Mindestabstand zwischen VREG WEN“ sind nicht mehr zeitgemäß. Auf gut geeigneten Flächen sollten auch mehr als 10 WEA installiert werden dürfen.</p> <p>Man sollte die technische Entwicklung der nächsten 5-10 Jahre mit berücksichtigen. Daher sollten auf jeden Fall auch Einzelanlagen ermöglicht werden.</p>
<p>Aus Sicht der VGS gibt es keine Notwendigkeit für spezielle Kriterien für den Schutz von Erholung. Dieser Belang wird im Zusammenhang mit Belangen von Natur und Landschaft sowie für spezielle Erholungseinrichtungen im Zuge von Siedlungsabständen mit behandelt. Außerdem gelten besondere Abstandskriterien für Kliniken etc.</p> <p>Für die genannten Erholungseinrichtungen lautet die entscheidende Frage, welchen bauplanungsrechtlichen Status solche Erholungsanlagen haben. Dieser Status wird von den Gemeinden definiert. Daher müssten hier die Gemeinden tätig werden.</p>	<p>Campingsplätze, Naherholungsgebiete, Reiterhöfe und sonstige Erholungsanlagen sollten gesondert berücksichtigt werden.</p> <p>Mitunter ergibt sich das Problem, dass potentielle VREG WEN teilw. an Gemeindegrenzen liegen und die betroffenen Erholungsanlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde. In diesen Fällen müssen Lösungen durch übergeordnete Planung gefunden werden.</p> <p>Es geht um die Rödersche Heide, in deren Umfeld mehrere Campngplätze, Reiterhöfe und Hotels liegen.</p> <p>Trinkwasserschutzzonen und Abwasserzonen, die in DDR entstanden sind, wurden nach der Wende auch anerkannt – und zwar oft aus kommerziellen Gründen, weil man damit Profit machen kann. Die Menschen verstehen nicht; warum dann nicht auch ein solcher Campingplatz anerkannt werden kann.</p>	<p>Wald hat nicht flächendeckend eine besondere Funktion als Erholungswald, sondern nur stellenweise.</p> <p>Der fragliche Campingplatz am Rande der Röderschen Heide ist in der DDR unter gänzlich anderen Bedingungen und ohne behördliche Genehmigung entstanden.</p> <p>Erholung mit Erneuerbaren Energien: Informationsangebote zu Erneuerbaren Energien direkt an den Anlagen oder in energieautarken Dörfern können zum nachhaltigen Tourismus beitragen (Wasserkraft, Wind-, PV-, BHKW-Anlagen). Diese Angebote gibt es bereits in vielen Regionen. Anbieter dieser Tourismus und Bildungsinitiativen im Bereich Erneuerbare Energien sind Energieerzeuger, Netzbetreiber und regionale Initiativen. Tourismus und Erneuerbare Energien schließen sich daher nicht aus sondern ergänzen sich.</p>

3.2 WEA in Dresden

Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands	Bürgerinitiativen / Landesverband Sachsen des BV Landschaftsschutz e. V.	Windenergiebranche
<p>Diskussionsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PowerPoint-Präsentation der Verbandsgeschäftsstelle vom 18. Juni 2014 zum Thema „Natur und Landschaft/Erholung (Fortsetzung)“ (s. Anhang 1, Abschnitt zu TOP 3.2) 		
<p>Konsens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Kein expliziter Konsens formuliert.) 		
Auch ohne Anwendung des Kriteriums „sichtexponierter Elbtalbereich“, also nur aufgrund der harten Kriterien und unter Hinzuziehung anderer weicher Tabukriterien verbleiben auf Dresdner Flur jenseits des Elbtals keine potenziellen VREG WEN.	Daran sieht man, dass Dresden seine Flächen gut geschützt hat.	

Offene Fragen / Arbeitsaufträge:

- Klären, ob es unter rechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich möglich ist, WEA im Wald zu bauen (**SMI sagt diesbezügliche Prüfung zu**) Internetadresse der Online-Datenbank bestehender WEA-Standorte ermitteln und an die VGS senden (**verantwortlich: Herr Zeuner**).

TOP 4 Sonstiges (nächster Sitzungstermin mit Themenschwerpunkt)

Donnerstag, 4. September 2014, 15:00-17:30 Uhr, wieder in Radebeul.

Themen:

- Hindernisbefeuern
- Abstände zu Infrastruktureinrichtungen
- Netzeinspeisung

Anhang 1: PowerPoint-Präsentation der Verbandsgeschäftsstelle vom 18. Juni 2014 zu den Themen „Aktuelles aus Bund und Ländern“, „Natur und Landschaft/Erholung (Fortsetzung)“ und „WEA in Dresden“



Arbeitskreis Windenergienutzung - 5. Sitzung -

am 18.06.2014
in Radebeul

-
- TOP 1 Eröffnung / Begrüßung / Vorstellung Teilnehmer /
Ergebnisdokumentationen 4. Arbeitskreissitzung
- TOP 2 Aktuelles aus Bund und Ländern
- TOP 3 Natur und Landschaft/Erholung (Fortsetzung)
- 3.1 weiche Tabuzonen Landschaft
Diskussion mit Beiträgen der jeweiligen Vertreter des LV LS und der Windbranche
- 3.2 WEA in Dresden
Diskussion mit Beiträgen der jeweiligen Vertreter des LV LS und der Windbranche
- 3.3 Hindernisbefeuern
Diskussion mit Beiträgen der jeweiligen Vertreter des LV LS und der Windbranche
- TOP 4 Sonstiges (nächster Sitzungstermin mit Themenschwerpunkt)

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

2

TOP 2: Aktuelles Bund - LÖK

08.04.2014: Bundeskabinett hat Gesetzentwurf für Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen WEA und zulässigen baulichen Nutzungen in § 249 Abs. 3 BauGB beschlossen

23.05.2014: Bundesrat lehnt Gesetzentwurf zur Aufnahme einer Länderöffnungsklausel im BauGB ab!

Begründung:

- kein Bedürfnis - bereits jetzt könnten Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung Vorsorgeabstände für WEA insbesondere zur Wohnbebauung festlegen
- Privilegierung der Windenergie könnte durch den Gesetzentwurf ausgehöhlt bzw. unterlaufen werden
- Energiewende gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ländern gemeinsam bewältigt werden muss; dazu möglichst einheitliche Rahmenbedingungen erforderlich

Gegenäußerung der Bundesregierung:

- hält am Gesetzentwurf fest
- Hinweis auf Verpflichtung der Länder, entstehende Rechtsfragen
- (etwa bzgl. bestehender Ausweisungen) zu klären

27.06.2014: Bundestag - abschließende Lesung und Beschluss zum Gesetzentwurf

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

3

06.05.2014: Kabinettsbeschluss zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

→ Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgte bis 27.05.2014
und

06.05.2014: Kabinettsbeschluss - Bundesratsinitiative Sachsen zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

23.05.2014: Bundesrat: Zuweisung der Gesetzesinitiative zu den Ausschüssen Verkehr + Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung + Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit + Wirtschaftsausschuss

Abstand von WEA bis zum äußeren Fahrbahnrand =
- mit Eiserkennung: WEA-Gesamthöhe + Rotorflügelänge
- ohne Eiserkennung: 400 m + Rotorflügelänge

Folgen im Falle eines In-Kraft-Tretens:

diese Abstände wären dann als harte Tabuzonen zu beachten

→ Wegfall bestehender Kapazitäten aus der VREG-Potenzialfläche

→ müsste zulasten anderer weicher Tabuzonen kompensiert werden
(z. B. Siedlungsabstand)

Belange von
Natur und Landschaft / Erholung
(Fortsetzung)

- **übrige Natura 2000 – Gebiete**
- **VRG Arten- und Biotopschutz**
im Regionalplan 2009: VRG Natur und Landschaft
→ sind Gegenstand der Abwägung in der Gesamtfortschreibung

Aspekt Arten- und Biotopschutz nunmehr in der Ausweisung verstärkt beachtet:

- Lebensräume und Vorkommen von Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie
- Erkenntnisse aus den Erhaltungszielen und Managementplänen der FFH-Gebiete und den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete
- LEP 2013:
 - Gebietskulisse Biotopverbund (Karte 7)
 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz (Karte 5)
 - Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten (Karte 8)
 - naturnahe und renaturierbare Moore und Feuchtgebiete (Karte A 1.2)
 - hohe Dichte gefährdeter Tierarten (Karte A 1.3) und gefährdeter Pflanzenarten (Karte A 1.4)
 - großflächig naturnahe Waldkomplexe (Karte A 1.5)

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

6

landschaftsprägende Erhebung

→ ist Gegenstand der Abwägung in der Gesamtfortschreibung
wird charakterisiert durch ihre gegenüber der natürlichen Umgebung herausragende Stellung in der Landschaft sowie durch ihre über mehrere Kilometer weithin einsehbare, das umgebende Landschaftsbild prägende Erscheinung

Ausweisungskriterien:

- mindestens 25 m Höhenunterschied zu anderen Erhebungen
- geschlossenen Höhenlinie um Kuppe (im 25 m - Intervall)
- keine technogene Überprägung

Kleinkuppenlandschaft

→ ist Gegenstand der Abwägung in der Gesamtfortschreibung
Kleinkuppenlandschaften um Moritzburg, Thendorf, Langebrück, Rossendorf und Bobritzsch-Pretzschendorf - auf engem Raum vorhandener Wechsel von meist gehölzbestandenen Vollformen (Kleinkuppen und Flachrücken mit teilweise durchragender Felsbasis) mit flachen bis wannenartigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hohlformen

Ausweisungskriterien:

- Kuppenfrequenz beträgt mehr als 3 Kuppen/km² incl. eines 250 m umfassenden Umfeldes
- Mindestgröße für Kleinkuppenlandschaft 6 km²
(ergibt sich aus dem 120°-Gesichtsfeld des Menschen auf einer Länge des wahrnehmbaren mittleren Wirkungsbereichs von 2,5 km)

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

7

Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung von und zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmalbereich

Kirche und Schloss Strehla	Kirche Wantewitz
Schloss Hirschstein	Kirche Zehren
Kirche Lommatzsch	Albrechtsburg Meißen
Schloss Nossen	Kirche und Schloss Moritzburg
Spitzhaus Radebeul	Burg Stolpen
Festung Königstein	Burg Frauenstein

sichtexponierte historische Ortsrandlagen

sichtexponierter Elbtalbereich incl. weinbaugeprägte Elbhänge

Teichlandschaften

Ausweisungen gemäß Regionalplan 2009

→ sind Gegenstand der Abwägung in der Gesamtfortschreibung

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

8

TOP 3.1: weiche Tabuzonen - **weitere aus dem Bereich Landschaft/Erholung**

- **übrige Landschaftsschutzgebiete** - gemäß § 26 (2) BNatSchG „sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Allerdings ist in den jeweiligen Rechtsverordnungen der als weiche Tabuzonen fungierenden LSG ein Erlaubnisvorbehalt für bauliche Anlagen aufgeführt.
- **Überschwemmungsgebiete** - gemäß § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt, aber: unter in § 78 (2) + (3) WHG näher definierten Bedingungen ist die Errichtung baulicher Anlagen möglich.
- **Wald mit gesetzlichen und besonderen Waldfunktionen sowie übriger Wald** und eine 30 m Pufferzone

Weitere mögliche methodische Schritte (landschaftsbildrelevant)

- LEP orientiert auf mindestens 3 WEA pro VREG (Konzentrationsgedanke) → erfordert eine **Mindestflächengröße** der VREG WEN
- **Größenbegrenzung** der potenziellen VREG (z. B. Platz für max. 10 WEA)
- **Mindestabstand** zwischen VREG WEN (z. B. 5 km)

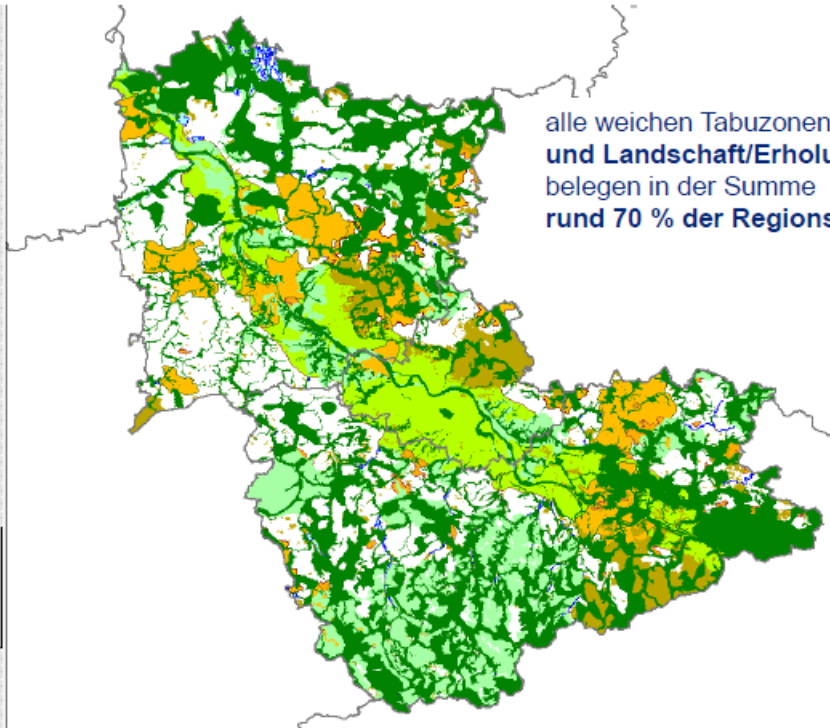
18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

9

TOP 3.1: weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft/Erholung

- Ges_wind_5m_2013.shp
- Wald_baustock_2014.shp
- Wald_gegen_wind_pr_2012.shp
- Wald_2013.shp
- Abs_wrg_12_2013.shp
- Leg_Tabu_weich.shp
- Flt_weich_13_01_2014.shp
- Spa_weich.shp
- Wald_baef_30mpz_2014.shp
- Hoehen_hprag_10_2013.shp
- Kulturland_n_ich_12_2013.shp
- Kleinlapp_n_ubar_rag_2013.shp
- Elbtal_21_01_2014.shp
- Unbeschr_gabiet.shp
- Rohnstaedtebau_2011.shp
- Rohst_200mpz_fuehge.shp
- Flugr_ich_2014_5km.shp
- Flugr_weich_01_2014.shp
- Ges_regler_100m_gcs.shp
- Umspannwerke_100m_2013.shp
- Fruehling_hochp_100m.shp
- Dwd_nofar_5km.shp



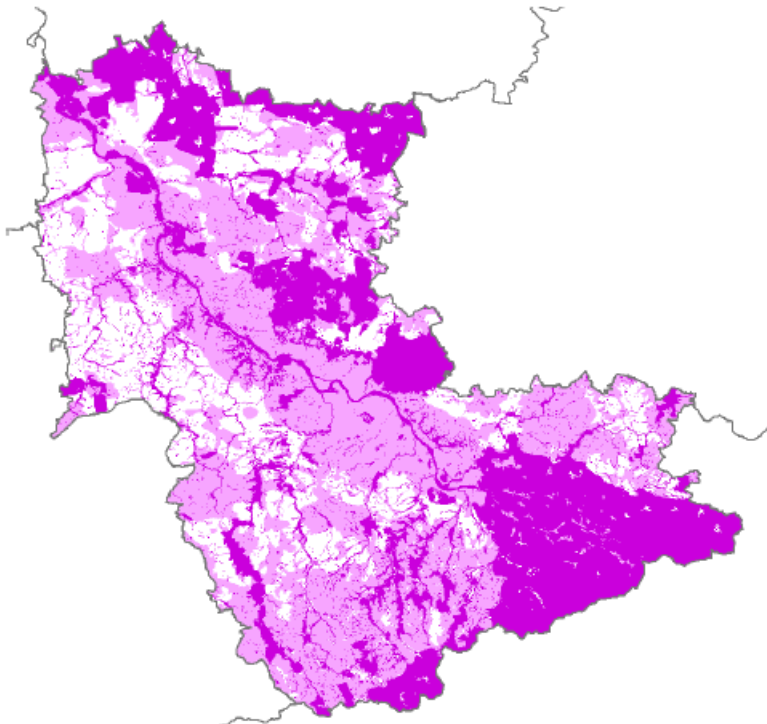
alle weichen Tabuzonen **Natur und Landschaft/Erholung** belegen in der Summe **rund 70 % der Regionsfläche**

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

10

TOP 3.1: harte + weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft/Erholung



alle harten und weichen Tabuzonen **Landschaft/Erholung** belegen in der Summe **rund 78 % der Regionsfläche**

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

11

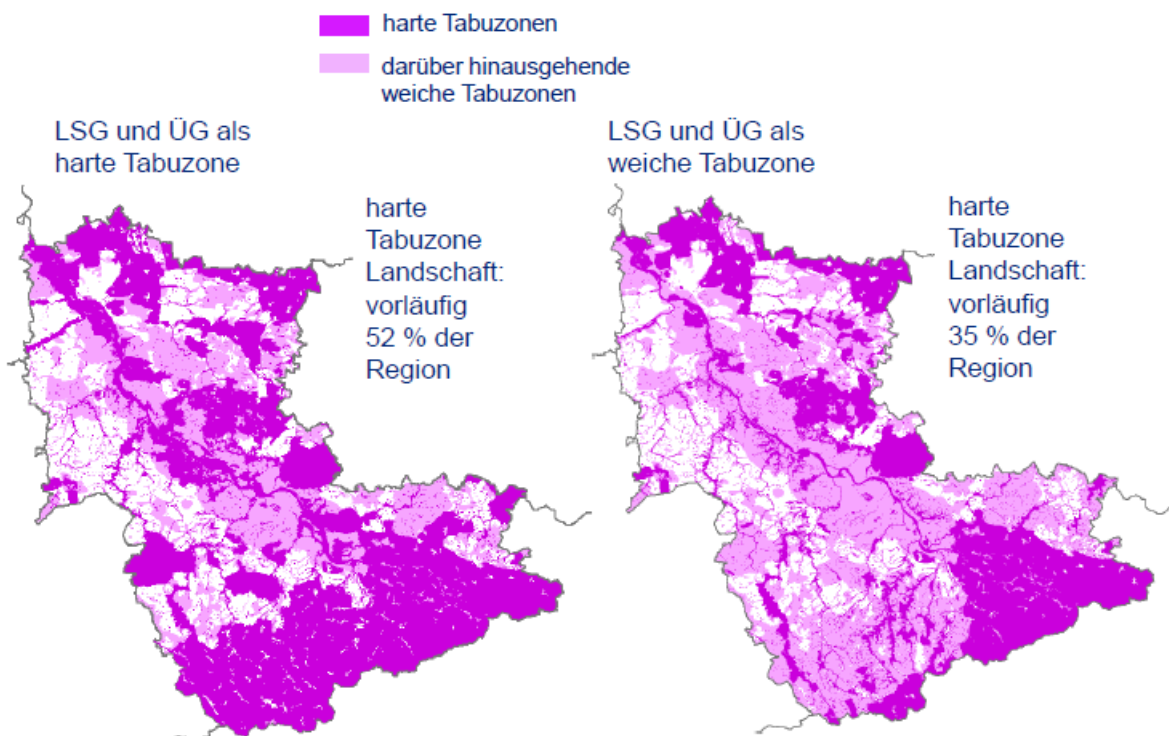
Landschaftsschutzgebiet + Überschwemmungsgebiet
Einteilung als harte oder weiche Tabuzone?
rechtlich umstritten

	weiche Tabuzone	harte Tabuzone
Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg OVG 2 A 2.09, Urteil v. 24.02.2011		alle LSG
Rechtsprechung OVG Münster 2 D 46/12.NE, Urteil v. 01.07.2013	LSG, ÜG	Kriterienkatalog „eng“ fassen
VGS OE/OE	differenzierte Behandlung von LSG ???	
	LSG-RV mit Verbot für bauliche Anlagen - mit Erlaubnisvorbehalt; ÜG - bauliche Anlagen sind untersagt, aber unter näher definierten Bedingungen ist die Errichtung baulicher Anlagen möglich → fachrechtliche Befreiungsmöglichkeit ist gegeben	LSG-RV mit Verbot für bauliche Anlagen - ohne Erlaubnisvorbehalt

18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

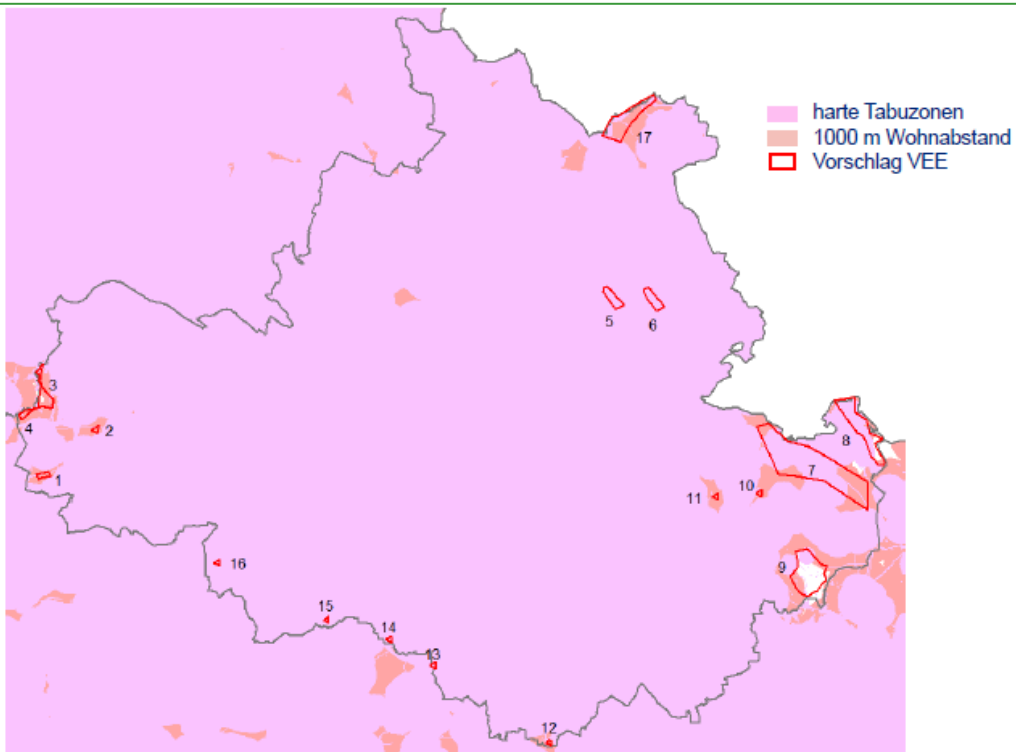
12



18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

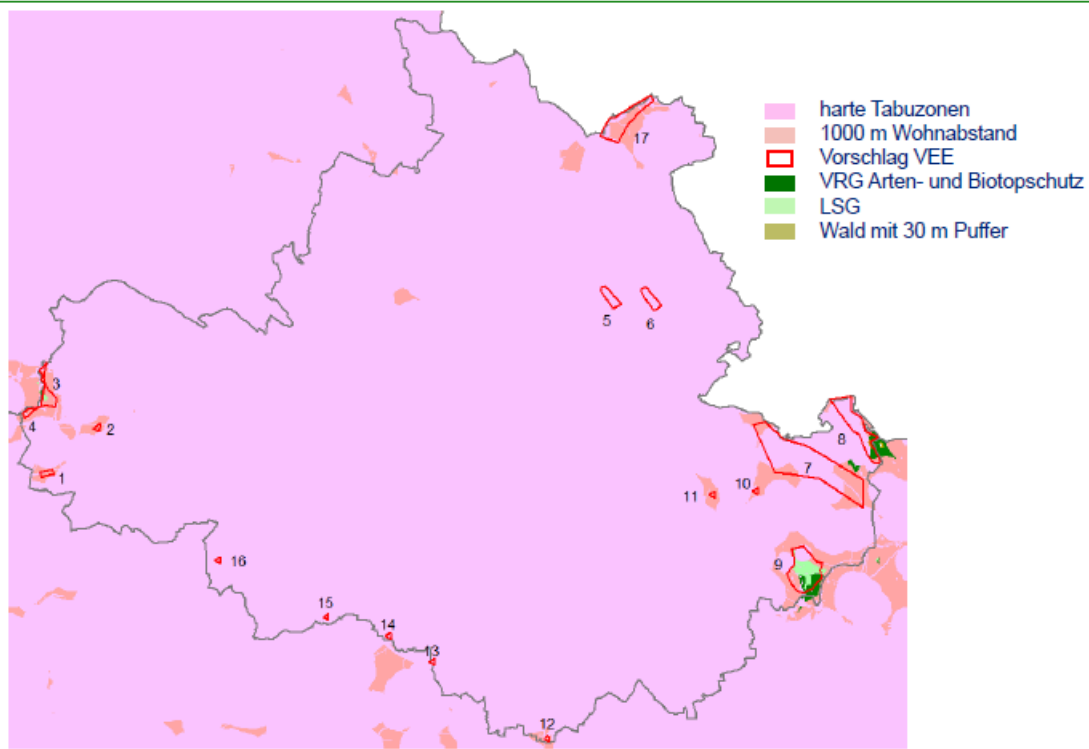
13



18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

14



18.06.2014

5. Arbeitskreissitzung Wind

15

VEE - Nr.	harte Tabuzone	TW 1 km Wohnabstand	TW VRG Arten + Biotop	TW LSG	TW Wald + 30 m
1	tlw	voll			
2	tlw	voll			
3	tlw	tlw	tlw	voll	
4	tlw	voll			
5	voll				
6	voll				
7	tlw	voll			
8	tlw	tlw	tlw		voll
9	tlw	tlw	tlw	voll	
10	tlw	voll			
11		voll			
12	tlw	voll			
13	voll				
14	voll				
15	voll				
16	voll				
17	tlw	voll			

Unter Hinzuziehung von nur vier weichen Tabuzonen - aber ohne den sichtexponierten Elbtalbereich - zu den harten Tabuzonen werden bereits alle Vorschlagsflächen belegt.